



Proflight AG
Chollerstrasse 32
CH-6300 Zug

T +41 41 761 22 22
F +41 41 761 23 23
info@proflight.ch
www.proflight.ch



5 Jahre Garantie – Herstellergarantie im gewerblichen Bereich

Alle reden von Licht — wir machen Licht

Die Marke Proflight AG steht für hochwertige und innovative LED-Leuchten für den Privat- und Objekt- Bereich. Davon profitieren Sie als Partner.

Die Proflight AG setzt stets qualitativ hochwertige Bauteile in seinen Produkten ein. Der hohe Qualitätsstandard wird durch systematische Qualitätssicherungsmaßnahmen sichergestellt.

Deshalb bietet die Proflight AG für in der Schweiz verkaufte Eigenprodukte für die Innen- und Aussenbeleuchtung der Markennamen ZIRRUSS® und LED Linear Light® „Produkte“ für den privaten und im gewerblichen Bereich eine über die gesetzlichen Pflichten hinausgehende Herstellergarantie von bis 5 Jahre zu den folgenden Bedingungen:

Umfang

Mängel der Produkte, die während der Garantiefrist auftreten und von dieser Herstellergarantie umfasst sind, werden innerhalb einer wirtschaftlich angemessenen Frist durch die Proflight AG kostenfrei durch Reparatur, oder sollte es die Proflight AG nach eigenem Ermessen für nötig erachten, durch Austausch des Produkts, beseitigt. Alternativ zu Reparatur oder Austausch des Produkts kann die Proflight AG auch eine Gutschrift über den Zeitwert der Ware für den Kauf von Produkten bei der Proflight AG erteilen.

Für den Umfang der Garantie gelten im Übrigen die Bedingungen dieser Herstellergarantie.

Bitte beachten Sie, dass es aufgrund des technischen Fortschritts sowie der nutzungsbedingten Veränderung des Lichtstroms und der Lichtfarbe von Produkten bei Nachlieferung von LED Modulen und Leuchten zu Abweichungen in den Lichteigenschaften gegenüber dem Ursprungsprodukt kommen kann.

Garantiefrist

Die Garantiefrist beginnt mit dem Datum, an dem das Produkt erstmals an einem Kunden abgeliefert wurde. Die Garantiefrist beträgt:

- 5 Jahre für Produkte mit einer Schutzart bis IP54 bei deren Anwendung im Innenbereich.
- 3 Jahre für Produkte von IP54 bei deren Anwendung im geschützten Aussenbereich.
- 5 Jahre für Produkte mit einer Schutzart von IP67 bei deren Anwendung im Innenbereich bzw. 3 Jahre bei deren Anwendung im Aussenbereich.

Die Garantiefrist wird weder verlängert noch beginnt sie neu, wenn das Produkt durch die Proflight AG repariert oder ausgetauscht wird oder später weiter veräußert wird.

Weitere Voraussetzungen der Herstellergarantie

Die Herstellergarantie besteht unter den folgenden, weiteren Voraussetzungen:

- Registrierung des Produkts und der Kommission bei der Proflight AG (www.proflight.ch/registrierung) nach Inbetriebnahme der Beleuchtungsanlage.
- Die Registrierung hat innerhalb von 14 Tagen nach Inbetriebnahme der Beleuchtungsanlage zu erfolgen, spätestens jedoch sechs Monate nach Ablieferung. Die Garantiefrist beträgt unabhängig vom Ablieferdatum maximal 5.5 Jahre ab Herstellung des Produkts.
- LED Module und Leuchten sind ausschliesslich mit Vorschaltgeräten und Steuerungen, die von der Proflight AG abgegeben wurden, betrieben worden.
- Die jährliche Brenndauer der Produkte darf 5.000 Betriebsstunden nicht überschritten haben.
- Die Herstellergarantie umfasst nur solche Ausfallraten, die die Nennausfallrate übersteigen. Ausfälle können durch Materialfehler oder durch Fehler im Produktionsprozess verursacht werden. Bei Produkten mit einer Lebensdauer von 50.000 Stunden legen wir eine Nennausfallrate von 0,2% pro 1.000 Betriebsstunden zu Grunde, bei Produkten mit 30.000 Stunden Lebensdauer ein Nennausfallrate von 0,3% pro 1.000 Betriebsstunden. Für die Berechnung der Nennausfallrate wird eine jährliche Brenndauer von 5.000 Betriebsstunden vorausgesetzt.
- Der Betrieb der Produkte hat entsprechend der Vorgaben von der Proflight AG und der einschlägigen Vorschriften und Normen zu erfolgen.



Proflight AG
Chollerstrasse 32
CH-6300 Zug

T +41 41 761 22 22
F +41 41 761 23 23
info@proflight.ch
www.proflight.ch



Garantieanspruch

Für Mängel leistet die Proflight AG zunächst nach deren Wahl: Gewähr durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung. Schlägt die Nacherfüllung fehl, so kann der Käufer -unbeschadet etwaiger Schadensersatzansprüche -grundsätzlich nach dessen Wahl Herabsetzung der Vergütung (Minderung) oder Rückgängigmachen des Vertrages (Rücktritt) verlangen. Bei einer nur geringfügigen Vertragswidrigkeit, insbesondere bei nur geringfügigen Mängeln, steht dem Käufer jedoch kein Rücktrittsrecht zu. Offensichtliche Mängel sind innerhalb einer Frist von zwei Wochen ab Empfang des Kaufgegenstandes schriftlich anzuzeigen; andernfalls ist die Geltendmachung von Gewährleistungsansprüchen ausgeschlossen. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung. Den Käufer trifft die volle Beweislast für sämtliche Anspruchsvoraussetzungen, insbesondere für den Mangel selbst, für den Zeitpunkt der Feststellung des Mangels und für die Rechtzeitigkeit der Mängelrüge.

Die Gewährleistungsfrist beträgt ein Jahr für bewegliche Sachen. Dies gilt nicht für eine Sache, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet worden ist und dessen Mangelhaftigkeit verursacht hat.

Ansprüche des Käufers wegen der zum Zweck der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten sind ausgeschlossen, soweit diese Aufwendungen sich dadurch erhöhen, dass die gelieferte Ware nachträglich an einen anderen Ort als die Niederlassung des Kunden gebracht wurde, es sei denn, die Verbringung entspricht ihrem bestimmungsgemäßen Verbrauch. Für die Beschaffenheit des Kaufgegenstandes gilt die Produktbeschreibung von Proflight AG als vereinbart. Öffentliche Äusserungen, Anpreisung oder Werbung stellen daneben keine vertragsgemässe Beschaffenheitsangabe dar. Gewähr wird nicht übernommen bei ungeeigneter und unsachgemäßer Verwendung, fehlerhafter Montage bzw. Inbetriebsetzung, natürliche Abnutzung, fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung sowie für physikalische, chemische oder sonstige vergleichbare Einflüsse, sofern diese nicht auf ein Verschulden von der Proflight AG zurückzuführen sind. Werden Betriebs- oder Wartungsanweisungen von der Proflight AG nicht befolgt, Änderungen an den Liefergegenständen vorgenommen, Teile ausgewechselt oder Verbrauchsmaterialien verwendet, die nicht Originalspezifikationen entsprechen, so entfällt jede Gewährleistung, wenn der Käufer eine entsprechend substantiierte Behauptung, dass erst einer dieser Umstände den Mangel herbeigeführt hat, nicht widerlegt. Gewährleistungsansprüche gegen die Proflight AG stehen nur dem unmittelbaren Käufer zu und sind nicht abtretbar. Wird der Käufer durch dessen Abnehmer auf Nachbesserung in Anspruch genommen, so ist dies der Proflight AG unverzüglich anzuzeigen und die Möglichkeit einzuräumen, die Nachbesserung selbst durchzuführen. Rückgriffsansprüche des Käufers bestehen nur insoweit als dieser mit seinen Abnehmern keine über die gesetzlichen Mängelansprüche hinausgehende Vereinbarung, z.B. Kulanzregelung, getroffen hat.

Liegt ein Gewährleistungsfall nicht vor, so sind für die im Zusammenhang mit behaupteten Mängeln durchgeführten Arbeiten die Standardsätze für Arbeitszeit und Reisekosten von der Proflight AG durch den Käufer zu bezahlen.

Abwicklung der Garantie

Die Abwicklung von Garantiefällen erfolgt über die Proflight AG in Zug. Die Proflight AG behält sich vor, die Berechtigung des Garantieanspruchs zu überprüfen.

Das betroffene Produkt ist im Rahmen der Proflight AG RMA-Prozesses frei (auf Kosten des Anspruchstellers) und unter Angabe der RMA-Nummer an folgende Adresse zu senden:

Proflight AG
Abteilung Retouren
Chollerstrasse 32
6300 Zug

Der Sendung ist eine Kopie der erfolgreichen Registrierung, des Lieferscheins pro Produkt (falls vorhanden) und der Kaufrechnung beizufügen. Der RMA Prozess regelt die Anlieferung der reklamierten Ware an die Proflight AG sowie die Analyse der Fehlerursache und weitere Bearbeitung der Reklamationsabwicklung. Vor dem Versenden der Ware ist eine Rücksendenummer (Return Merchandise Authorization-Nummer) anzufordern.

Die Abwicklung des Garantiefalles erfolgt gegen Zusendung des vollständig ausgefüllten Reklamationsberichts der Proflight AG, der im Rahmen des RMA-Prozesses von der Proflight AG erstellt und an den Kunden gesandt wird.

Weitere Mängelrechte bleiben unberührt

Mängelrechte des Kunden gegen seinen Verkäufer der Produkte (ob von der Proflight AG oder ein Dritter) bleiben von dieser Herstellergarantie unberührt und gelten unabhängig davon.

Sonstiges

Die Bedingungen dieser Herstellergarantie gelten für Produkte, die bis zum 01.01.2017 erstmals an Endkunden abgeliefert wurden. Erfüllungsort für Verpflichtungen aus dieser Herstellergarantie ist Zug. Ausschließlicher und expliziter Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis ist der Geschäftssitz von der Proflight AG. Dasselbe gilt, wenn der Käufer keinen allgemeinen Gerichtsstand in der Schweiz hat oder der Wohnsitz oder gewöhnliche Aufenthalt zum Zeitpunkt der Klagerhebung nicht bekannt sind.